

BStGer BV.2010.77 vom 12. Januar 2011

Bundesstrafgericht, 2011-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2010.77

FR: TPF BV.2010.77 du 12 janvier 2011

IT: TPF BV.2010.77 del 12 gennaio 2011

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 VStrR).

Erwägungen

E. 18

Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) geführten Strafuntersuchung das am 4. November 2010 bei A. sichergestellte Bargeld im Betrag von Fr. 590.-- sowie eine Reihe diverser Spielchips beschlagnahmte (act. 1.2);

- A. hiergegen am 26. November 2010 beim Direktor der ESBK Beschwerde einreichte, mit welcher er u. a. die Freigabe des beschlagnahmten Geldes beantragte (act. 1);

- der Direktor der ESBK am 1. Dezember 2010 die Beschwerde mitsamt seiner Stellungnahme, in welcher er auf die kostenfällige Abweisung der Beschwerde schloss, an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete (act. 2);

- A. erst mit Eingabe vom 9. Dezember 2010 den Verzicht auf eine Beschwerdereplik, am 27. Dezember 2010 schliesslich den Rückzug seiner Beschwerde erklärte (act. 5 und 7);

- die seit 1. Januar 2011 für das Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechts anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen keine Regelung für den Rückzug einer Beschwerde und dessen Folgen mehr vorsehen (vgl. zu den bisher anwendbaren gesetzlichen Grundlagen beispielsweise den Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2010.79 vom 10. Dezember 2010), ein solcher aber im Rahmen der Dispositionsmaxime auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zulässig ist (vgl. ZIEGLER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 386 StPO N. 3);

- der Rückzug der Beschwerde den Rechtsstreit beendet, weshalb das Beschwerdeverfahren als erledigt von der Geschäftskontrolle beschrieben werden kann (vgl. nebst der angeführten bisherigen Praxis auch Art. 32 Abs. 2 BGG für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht und hierzu HÄRRI, Basler Kommentar, Basel 2008, Art. 32 BGG N. 16);

- sich die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der I. Beschwerdekammer nach Art. 73 StBOG bestimmt (Art. 25 Abs. 4 VStrR);

- 3 -

- Art. 73 StBOG im Wesentlichen nur auf das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) verweist;

- dem BStKR jedoch keine Regelung zur Verteilung der Gerichtskosten zu entnehmen ist;

- der die Beschwerde zurückziehende Beschwerdeführer jedoch gemäss bisheriger Praxis grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und deshalb die Gerichtskosten zu tragen hat (vgl. hierzu den bisher einschlägigen Art. 66 Abs. 1 BGG oder auch Art. 428 Abs. 1 StPO; zum Letzteren vgl. GRIESSER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 428 StPO N. 3, gemäss welchem es sich um einen selbstverständlichen Grundsatz handelt, wonach als unterliegende Partei gilt, wer ein Rechtsmittel zurückzieht);

- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf das reglementarisch vorgesehene Minimum von Fr. 200.-- festgesetzt wird (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 Abs. 1 und 2 StBOG und Art. 8 Abs. 1 BStKR);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.